



# GEMEINDE FOHNSDORF

## STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3 Pol.Bez. Murtal

Homepage: [www.fohnsdorf.at](http://www.fohnsdorf.at) E-Mail: [gde@fohnsdorf.gv.at](mailto:gde@fohnsdorf.gv.at) ATU: 28574600

Mathias Huter  
Forum Informationsfreiheit  
Schuhmeierplatz 9/25  
1160 Wien

**Per E-Mail:**

[foi.fragdenstaat.at](mailto:foi.fragdenstaat.at)

DVR-NR. 0033626  
Tel.: **03573 2431 114**  
Fax.: 03573/2431-107 oder 109  
**Dokumentenzahl:** [REDACTED]

Bitte in der Antwort die Zahl  
dieses Schreibens anführen

**Sachbearbeiter:**

*Fohnsdorf, 08.06.2021*

Sehr geehrter Herr Huter !

Die Gemeinde Fohnsdorf bedankt sich für Ihre Anfrage vom 27.4.2021 und darf dazu Stellung nehmen wie folgt:

Zu dem von Ihnen angefragten Fall, wurde ein Vertrag zwischen der Therme Fohnsdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH und einer Käufergesellschaft im Umkreis des Red Bull Konzerns abgeschlossen. Die Gemeinde Fohnsdorf ist in diesem Vertrag nicht Vertragspartner und kann daher keine weiteren Auskünfte zur gegenständlichen Anfrage erteilen.

In diesem Sinne darf auch noch um Mitteilung ersucht werden, ob ihr, in dem E-Mail genannter Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides nach § 7 steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz weiterhin aufrechterhalten wird, oder aufgrund der nunmehr erteilten Information hinfällig ist.

Für den Fall der Aufrechterhaltung dieses Antrages, darf festgehalten werden, dass vor Erlassung eines Bescheides abzuklären ist, wem detaillierte der Antrag zugeordnet werden muss. Diesbezüglich sind sämtliche offenen Punkte, Vertretungsregeln und Vollmachten über beispielsweise; einschreitender Personen, Personengruppen, Vereine oder auch Gesellschaften zu prüfen und zu dokumentieren, gerade da ein solcher Antrag sowohl subjektive Rechte als auch Pflichten, wie beispielsweise gebührenrechtliche Folgen, aufwirft. Konkret ist in der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben, gemäß Tarif, A. Allgemeiner Teil, Pkt. 1, eine Verwaltungsabgabe für eine Bescheidausfertigung normiert. Außerdem unterliegt der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 14 Tarifpost 6 GebG einer Eingabegebühren.

Unicredit Bank Austria AG:  
Raiffeisenbank:  
Stmk. Sparkasse:  
Postsparkasse:

AT95 1200 0004 8199 9902 (BKAUATWW)  
AT56 3834 6000 0900 9879 (RZSTAT2G346)  
AT04 2081 5264 0010 0124 (STSPAT2GXXX)  
AT12 6000 0000 0798 5654 (BAWAATWW)

Es wird Ihnen daher binnen der einmaligen, nicht erstreckbaren Frist, bis zum 16.6.2021, einlangend bei der Gemeinde Fohnsdorf, die Möglichkeit eingeräumt, eine zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person, oder zu dem von Ihnen vertretenen Verein zu ermöglichen, indem sie beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck ihres E-Mail samt einer Kopie eines auf sie ausgestellten gültigen amtlichen Lichtbildausweises übermitteln. In diesem Zuge werden sie auch um Erklärung ersucht ob sie das E-Mail nunmehr in ihrem eigenen Namen (als natürliche Person) oder als vertretungsbefugtes Organ des Forums Informationsfreiheit verfasst haben. In diesem Zusammenhang wäre jedoch die Vertretungsbefugnis durch geeignete Dokumente und die statutenmäßigen Unterschriften nachzuweisen. Aufgrund dessen da dies ihrerseits bis dato nicht erfolgt ist, wird von einer nicht überprüfaren Anfrage einer natürlichen Person derzeit von der Behörde ausgegangen.

Sollte bis zu dieser Frist der Gemeinde Fohnsdorf postalisch bzw. unter der E-Mail-Adresse [gde@fohnsdorf.gv.at](mailto:gde@fohnsdorf.gv.at) keine, oder nur eine unvollständige Erklärung zukommen, so gilt der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 und 4 AVG als zurückgezogen.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
I.A. des Bürgermeisters



Amtsleiter der Gemeinde Fohnsdorf